



10.5

Reglement über die wirkungsvoll geführten Institutionen und Abteilungen der Bürgergemeinde Bern

Erlass in Kraft

BRS Nr.	10.5
Erlasstitel	Reglement über die wirkungsorientiert geführten Institutionen und Abteilungen der Burgergemeinde Bern*
Abkürzung	WOV-Reglement, WOVR
Urnenabstimmung	17. Juni 2009
Inkrafttreten	3. Juli 2009
Stand	1. Januar 2020
Teilrevision	9. Dezember 2019

Die Stimmberechtigten der Burgergemeinde Bern,
gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998,^{1*}
beschliessen:

¹ BRS 1.1 – Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe f in den Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Geltungsbereich und Gegenstand	3
2. Instrumente	3
Art. 3 Produktgruppen und Globalkredit	3
Art. 4 Produktgruppendefinition.....	3
Art. 5 Produkte und Produktkredit.....	3
Art. 6 Produktgruppenbudget*	3
Art. 7 Leistungsvereinbarung	4
Art. 8 Controlling	4
Art. 9 Verwaltungsbericht und Jahresrechnung	4
3. Zuständigkeiten	4
Art. 10 Stimmberechtigte.....	4
Art. 11 Grosser Burgerrat.....	4
Art. 12 Geschäftsprüfungskommission	4
Art. 13 Kleiner Burgerrat.....	4
Art. 14 Kommissionen.....	5
Art. 15 Institutionen und Abteilungen*	5
4. Schlussbestimmung	5
Art. 16 Inkrafttreten	5
Änderungstabelle nach Artikel	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Burgergemeinde kann beschliessen, Institutionen und Abteilungen* nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu führen.

Art. 2 Geltungsbereich und Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement findet Anwendung, soweit die Burgergemeinde Institutionen und Abteilungen* nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung führt.
- ² Es beschreibt
 - a) die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und
 - b) die Zuständigkeiten der Organe.
- ³ Im Übrigen gelten für die Haushaltführung die Vorschriften des Finanzhaushaltsreglements*².

2. Instrumente

Art. 3 Produktgruppen und Globalkredit

- ¹ Die einzelnen Aufgaben der Institutionen und Abteilungen* werden in Produktgruppen zusammengefasst.
- ² Für jede Produktgruppe wird ein Globalkredit beschlossen. Der Globalkredit umfasst sämtliche Aufwendungen für eine Produktgruppe, inbegriffen die internen Verrechnungen für Querschnittsdienstleistungen, abzüglich der Erträge (Nettoaufwand).

Art. 4 Produktgruppendefinition

- ¹ Die Produktgruppendefinition umschreibt die in den einzelnen Produktgruppen zu erbringenden Leistungen mit der damit beabsichtigten Wirkung und dem Globalkredit.
- ² Produktgruppendefinitionen können mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Jahren beschlossen werden.
- ³ Während der Geltungsdauer einer Produktgruppendefinition können Kredite frei von einem Jahr auf das andere übertragen werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer verfallen nicht beanspruchte Globalkredite.

Art. 5 Produkte und Produktkredit

- ¹ Produktgruppen können in Produkte unterteilt werden.
- ² Produkte beschreiben die zu erbringenden Leistungen, die dadurch beabsichtigte Wirkung und den entsprechenden Produktkredit.
- ³ Wird eine Produktgruppe in Produkte aufgeteilt, entspricht die Summe aller Informationen der Produkte derjenigen der Produktgruppendefinition.

Art. 6 Produktgruppenbudget*

- ¹ Das Produktgruppenbudget* umfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge, welche im nächsten Jahr zur Erbringung der Leistungen für alle Produktgruppen anfallen werden.
- ² Das zuständige Organ beschliesst mit dem Budget* die im nächsten Jahr anfallenden Nettoaufwendungen je Produktgruppe.
- ³ Solange nicht sämtliche Institutionen und Abteilungen* wirkungsorientiert geführt werden, wird das Produktgruppenbudget* zusammen mit dem ordentlichen Budget* beschlossen.

² BRS 11.1

- ⁴ Umfasst der Geltungsbereich einer Produktgruppe mehrere Jahre, dürfen die kumulierten Budgetskredite* den Globalkredit nicht übersteigen.

Art. 7 Leistungsvereinbarung

- ¹ Gestützt auf die Produktgruppendefinition wird mit der zuständigen Kommission eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- ² Die Leistungsvereinbarung regelt die Bedingungen, zu welchen die Aufgaben erfüllt werden müssen und wie die zuständigen Organe über die Zielerreichung informiert werden.

Art. 8 Controlling

- ¹ Das Controlling erfasst alle wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge und gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und ihrer Erreichung.
- ² Die Organisation des Controllings, die Aufgaben und Zuständigkeiten der für das Controlling Verantwortlichen und die Termine der Berichterstattung werden in einem Controllingkonzept festgehalten.

Art. 9 Verwaltungsbericht und Jahresrechnung

- ¹ Mit dem Verwaltungsbericht wird der Grosse Burgerrat über die Zielerreichung informiert.
- ² Die Information umfasst mindestens die in der Produktgruppe beschriebenen Leistungs- und Wirkungsziele. Wesentliche Abweichungen des Erreichten von den Zielvorgaben werden kommentiert.
- ³ In der Jahresrechnung werden die effektiven Aufwendungen und Erträge sowie deren Abweichungen gegenüber dem Budget* je Produktgruppe ausgewiesen.

3. Zuständigkeiten

Art. 10 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen

- a) die Produktgruppendefinitionen und
- b) das Produktgruppenbudget.*

Art. 11 Grosser Burgerrat

Der Grosse Burgerrat beschliesst

- a) die Anträge an die Stimmberechtigten gemäss Artikel 10 Buchstaben a und b und*
- b) den Verwaltungsbericht und die Jahresrechnung.

Art. 12 Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Ergebnisse der Wirkungs- und Leistungsmessung und stellt dem Grossen Burgerrat Antrag.
- ² Sie erhält Einsicht in sämtliche Unterlagen, die sie für diese Aufgabe benötigt.
- ³ Im Übrigen stellt ihr der Kleine Burgerrat die unterjährigen Controllingberichte zur Kenntnisnahme zu.

Art. 13 Kleiner Burgerrat

Der Kleine Burgerrat

- a) bereitet die Geschäfte des Grossen Burgerrats vor,
- b) beschliesst das Controllingkonzept,
- c) kann Produktgruppen in Produkte unterteilen,
- d) schliesst mit den Kommissionen Leistungsvereinbarungen ab,

- e) nimmt von den Controllingberichten der Institutionen* und Abteilungen Kenntnis,
- f) beschliesst Massnahmen, wenn Controllingberichte darauf hinweisen, dass Ziele nicht erreicht werden,
- g) informiert die Geschäftsprüfungskommission über die Controllingberichterstattung,
- h) beschliesst über die Schaffung und Aufhebung dauernder Stellen.*

Art. 14 Kommissionen

Die Kommissionen

- a) bereiten Produktgruppendefinitionen, Produktgruppenbudget*, Verwaltungsbericht und Jahresrechnung in ihrem Zuständigkeitsbereich vor,
- b) schliessen mit dem Kleinen Burgerrat Leistungsvereinbarungen ab,
- c) führen ihre Institutionen und Abteilungen,*
- d) informieren den Kleinen Burgerrat in vereinbarten Zeitabständen über den Stand der Zielerreichung (regelmässige Controllingberichterstattung),
- e) informieren den Kleinen Burgerrat ohne Zeitverzug, wenn ausserordentliche Ereignisse eintreten, welche die Zielerreichung beeinflussen,
- f) verwenden die im Produktgruppenbudget zur Verfügung gestellten Mittel, wobei sie diese Zuständigkeit an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Institutionen oder Abteilungen delegieren können.*

Art. 15 Institutionen und Abteilungen*

Die Institutionen und Abteilungen*

- a) erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben,
- b) verfügen über die finanziellen Mittel im Rahmen der durch die Kommission übertragenen Zuständigkeiten,
- c) stellen sicher, dass die Mittel haushälterisch eingesetzt werden,
- d) bearbeiten das Controlling und erstatten den Kommissionen regelmässig Bericht.

4. Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 3. Juli 2009* in Kraft.³
- ² Der Kleine Burgerrat beschliesst den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision dieses Reglements.*⁴

Bern, 17.06.2009

Im Namen der Stimmberechtigten

Der Burgergemeindepräsident
Franz von Graffenried

Der Burgergemeindeschreiber
Andreas Kohli

³ Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 3. Juli 2009.

⁴ Teilrevision vom 9. Dezember 2019 tritt gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 9. Dezember 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschlussnr.
Titel	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Ingress	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 1	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 2 Abs. 1	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 2 Abs. 3	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 3 Abs. 1	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 6 Abs. 1	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 6 Abs. 2	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 6 Abs. 3	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 6 Abs. 4	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 9 Abs. 3	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 10 Bst. b	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 11 Bst. a	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 13 Bst. e	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 13 Bst. h	09.12.2019	01.01.2020	eingefügt	2019.179
Art. 14 Bst. a	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 14 Bst. c	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 14 Bst. f	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 15	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 16 Abs. 1	09.12.2019	01.01.2020	geändert	2019.179
Art. 16 Abs. 2	09.12.2019	01.01.2020	eingefügt	2019.179